

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

18 (29.4.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 18.

Karlsruhe 29. April.

Fortf. der fünfzehnten öffentl. Sitzung der  
zweiten Kammer.

Der Abg. Selzam erinnert, daß man im J. 1825 auf ähnliche Bestimmungen in andern constitutionellen Staaten hingewiesen habe, daß er es angemessen halte, zumal in so wichtigen Staatsfragen, räsionirende Vergleichen mit anderwärts bestehenden anzustellen, oder bereits gemachte Erfahrungen zu benutzen. „Vergleicht man aber,“ fährt er fort, „z. B. die 13 Monate nach der unferigen erschienenen Württembergische und die neueste, die Kurhessische Verfassungsurkunde, so könnte man allerdings fragen: Warum haben diese, welche überdies im Vertragswege zu Stande gekommen sind, nicht unser ursprüngliches Biennium und unsere theilweise Erneuerung zum Muster genommen, vielmehr sich gerade für das Triennium und die Integral-Erneuerung entschieden? — Allein es genügt hier nicht, bloß Satz gegen Satz unter einer Beziehung zusammen zu stellen. Es müssen hier auch sämtliche andere Grundlagen und Einrichtungen in Erwägung kommen, und da gewähren sogleich die §§. 187 und 188 der Württembergischen, und 102 u. 105 der Kurhessischen Urkunde einen ganz andern Standpunkt. Nach diesen besteht auch, wenn die Landstände nicht beisammen sind, die Wirksamkeit der Repräsentation durch den ständischen Ausschuß, als Stellvertreter der erstern, ununterbrochen fort.“ Nachdem er hierauf die ausgedehntere Wirksamkeit jenes mit unserm bisherigen Ausschusse verglichen, fährt er fort: „Unser Biennium mit der jeweiligen Partial-Erneuerung ließ uns aber kaum eine derartige Erweiterung missen, aber ohne diese müßte allerdings in der Comparation unsere Waagschale sehr steigen. — Weder in der Vorlage des Abänderungs-Entwurfes von 1825 etwas anderes, als eine gute Absicht, noch auch auf Seite der annehmenden Majorität etwas Arges

vermuthend, wüßte ich gleichwohl meine Ueberzeugung damit nie zu vereinigen. Ich kann daher auch jetzt nur für die Bitte um Wiederherstellung stimmen. — Das Interesse des Volkes sowohl, als das der Regierung (zwischen beiden kann ja ohnedem im Wesen kein Gegensatz bestehen), wurde bereits vor mir mit den vollwichtigsten Gründen nachgewiesen, und auch die eben so scharfsinnige als gemüthliche Gegenrede so eben satzsam beleuchtet. — Freundlich lösen wird sich mit dieser Wiederherstellung insbesondere die da und dort von Zeit zu Zeit doch noch wiederkehrende Bewegung des patriotischen Gefühls mit der schmerzlichen Reflexion, daß, was geschehen — wenn auch in der Formlichkeit rechtsbeständig — denn doch aus den reinen Verfassungs-Elementen, weil wenigstens theilweise in der Urhandlung getrübt, nicht hervorgegangen ist.“

Er folgert nun aus der großen Masse bereits eingegangener Petitionen, daß wir in den letzten 6 Jahren, „den für diese Periode ursprünglich verfassungsmäßigen dritten Landtag wirklich zu wenig gehabt“ deutet auf die Menge und Wichtigkeit der bereits gemachten und noch zu erwartenden Vorlagen, und schließt dann: „Wer nicht vorwärts schreitet, schreitet rückwärts! — So weit Badens Geschichte reicht, standen dessen Regenten, auch ohne repräsentative Verfassung, mit diesem Axiom in der ersten Linie. Mit der repräsentativen Verfassung wird gewiß dasselbe Axiom für uns nur eine reellere, umfassendere und schönere Bedeutung gewonnen haben! Soll gleichwohl so mancher längst für entwickelungsfähig erkannte Keim des Guten oder Bessern gerade noch weitere drei Jahre, oder gar noch länger im Boden schlummern?“

Pöffelst sagte, da die Deputirten Heidelbergs wegen der im Jahre 1825 dort abgehaltenen Wahl zum Zeug-

nig aufgefordert worden seyen, so wolle er den Hergang dieser Wahl erzählen, weil, wenn ein Solches in einer Stadt, von so viel Bedeutung, so vieler Intelligenz und verhältnismäßiger Wohlhabenheit geschehen könnte, man leicht abnehmen könne, wie es anderwärts hergegangen seyn müsse. Der nun verlebte Stadtdirektor Wild habe einige Tage vor dem Beginne der Wahlen 33 Einwohner von Heidelberg aufs Rathhaus beschieden, an sie daselbst eine Rede gehalten, ihnen gesagt, daß er in ihnen die zukünftigen Wahlmänner der Stadt erblicke, habe darauf 2 aus ihrer Mitte herausgehoben, und sie den übrigen als die zukünftigen Deputirten vorgestellt. Einer der Anwesenden habe zwar gegen diese Vernichtung der Wahlfreiheit kräftig gesprochen, dieses habe aber nur zur Folge gehabt, daß der Stadtdirektor den Namen dieses Mannes von seiner Candidaten-Liste gestrichen und durch einen andern ersetzt habe. Wild habe nun für den erstern Wahlbezirk der Stadt lithographirte Empfehlungsschreiben drucken und beinahe an alle Bewohner derselben austheilen lassen, worin er aus jenen 33 so viele Männer namentlich vorgeschlagen habe, als der Bezirk zu wählen hatte. Dasselbe habe er in allen andern Wahlbezirken gethan. Die Wahl sey auch wirklich ohne eine einzige Ausnahme ganz nach der Vorschrift des Stadtdirektors ausgefallen. Als schon drei Wahlbezirke auf diese allgemeinen Erstanmen erregende Weise gewählt gehabt hätten, haben sich vier Bürger von Heidelberg nach Mannheim zum Wahlkommisär verfügt, um dort ihren tiefen Schmerz gegen diese Wahlart zu äußern, und gegen dieselbe Klage zu erheben. Dieser Schritt habe aber, obgleich der Wahlkommisär den Zwang der Wahlen anerkannt, und seine Bereitwilligkeit, die Sache näher zu untersuchen, geäußert habe, deßhalb keinen Erfolg haben können, ja sie seyen selbst von ihrer weitem Klage abgestanden, da der Stadtdirektor, als er Kunde davon erhielt, sogleich die Wahlmänner veranlaßte, in den verschiedenen Wahlbezirken von den Wählern sich die Erklärung bescheinigen zu lassen, daß sie frei gewählt hätten. Und so sey die ganze Wahl nach dem ersten Vorschlage des Stadtdirektors ausgefallen, nur mit dem Unterschiede, daß er später, als es an die Deputirten-Wahl ging, statt des einen Vorgesetzten einen andern in Antrag brachte, der denn auch gewählt wurde. — P o s s e l t erklärte, daß er sich aller weitem Bemerkungen enthalte, indem er nur

mit diesem Beispiele darthun wollte, wie allerwärts die Wahlen von 1825 abgehalten worden seyen.

Der Finanzminister antwortet hierauf mit den Worten des Kommissionsberichtes: „Ein Volk, das die Schmach und Unbill der Wahlbeherrschung erduldet, ist nicht werth, eine Verfassung zu haben. Wenn 150,000 Wähler kommen und sagen, sie seyen beherrscht worden, so würde ich ihnen antworten: Das ist Eure Schuld, Ihr waret der stärkere Theil. Wenn ein Wahlmann käme, und sagte, er sey beherrscht worden, so würde ich ihm sagen: Schämen Sie sich; Sie bekennen Ihre eigene Schande. Sie haben geschworen, nach Ihrer inneren Ueberzeugung im Interesse des Vaterlandes zu wählen, und Sie haben sich durch einen Beamten bethören lassen können? Ihre Schuldigkeit wäre gewesen, Ihr Mandat zurück zu geben, und den Wählern zu sagen: Ich bin der Mann nicht, der frei wählen kann; wählen Sie einen andern.“

P o s s e l t entgegnete, ein Stadtdirektor übe mit seinem Stadtdirektors-Stabe eine Gewalt über die Gemüther der ihm Untergebenen aus, dem nur Wenige widerstehen könnten. In Heidelberg bestie von lange her ein Stichwort, womit der Bürgerschaft gedroht werde, dieses sey die Universität, an deren Wohl natürlich jedem Bürger Alles gelegen sey; an anderen Orten sey es ein anderes, in Mannheim der Freihafen, u. s. w.

Winter v. H. motivirte seine Abstimmung mit Beziehung, wie er bemerkte, auf die Warnung eines der gelehrtesten Mitglieder der Kammer, „sich nicht durch Autoritäten bestimmen zu lassen,“ mit folgenden Gründen. Im Allgemeinen behauptete er, daß zu einer Abänderung der Grundverfassung nur die allerwichtigsten Beweggründe entscheidend seyn dürften. Nun sey aber bekannt, daß die Badische Verfassung in keiner Weise gewaltsam entstanden, sondern daß sie im Schooße der Ruhe erzeugt, durch die reiflichsten Berathungen geläutert, eine ganz freie Gabe des Regenten gewesen. Wie er nun aber in der Geschichte ihrer Entstehung keinen Grund zu ihrer Aenderung gefunden, so könne er auch in ihrer Grundlage und in der Geschichte ihrer bisherigen Entwicklung ganz und gar keinen Grund zu einer Abänderung ihrer wichtigsten Bestimmungen finden, denn es sey ihm keine Erscheinung bekannt von 1819 bis zu 1825, welche einen solchen wichtigen Schritt hätte rechtfertigen können. Im

Gegentheil sey ihm wohl bekannt, und aus der ersten Quelle, daß die Badische Verfassungs-Urkunde das Resultat der von den weisesten, erfahrensten, treuesten Räten des Fürsten, dem man sie verdanke, eingesehenen Nothwendigkeit gewesen, um das Badische geliebte Fürstenhaus in seiner würdigen Stellung zu erhalten und die Integrität seines Landes festzustellen, in einer besseren Verschmelzung seiner hohen Interessen mit denen seines Volkes, und zwar durch die Emancipation desselben von mittelalterlichen Formen, zu fesseln, die jener innigeren Verbindung und der nothwendigen bürgerlichen und geistigen Entwicklung des Volkes nach den strengen Forderungen der neuern Zeit im Wege gestanden. Auch hierin habe er keinen Grund zu einer Abänderung schon nach wenigen Jahren gefunden. Man habe ferner die Nothwendigkeit eingesehen, des allgemeinen Staatswohls wegen, dem Badischen Volke in jener Verfassungs-Urkunde, wie er es in dem Vorwort zu derselben und zur Wahl-Urkunde, die er vor sich liegen habe, ausgesprochen finde, seine Rechte und Pflichten klar und bestimmt vorzuzeichnen und gewährt, daß es mitzustimmen habe zu allen Gesetzen, und besonders zu den Abgabe-Gesetzen, doch wohl darum, damit nicht irgend einem Finanzminister einfallen, weiter als jene Gesetze erlauben, und ohne Einwilligung der Stände in das Einkommen, ja wohl gar in das Grundvermögen der Staatsbürger zu greifen, und so dem Volk wieder die Mittel zu entziehen, zu seiner in geselllicher Freiheit sich bewegenden zeitgemäßen Bildung und Entwicklung. Wollte man etwa in der Wirkung jener Erscheinungen, die doch auf jenen Rechten beruht hätten, in der verfassungsmäßigen Kraftentwicklung der Kammern von 1819 bis 1822 den Grund zu einer Abänderung gefunden haben, indem man behauptete, sie hätte den verfassungsgemäßen Gang der Regierung gestört? Als Mitglied jener Kammer überlasse er Andern die Entscheidung hierüber; so wie er über die Wahlen zur Kammer 1825 hinweggehe und über die wissenschaftliche Prüfung, in wie ferne jene Kammer zu einer so wichtigen Abänderung der Verfassung berechtigt, und wie weit wir deren Beschlüsse für gültig zu halten verpflichtet seyn dürfen. Wünschen wolle er aber, daß die Regierung eingehen möge in den Wunsch der jetzigen Kammer und, er sey dieß gewiß, in den Wunsch des ganzen Volkes, durch die Wiederherstellung der Verfassung; er stimme aus Herzensgrund für dieselbe, und wünsche es als ruhiger Bür-

ger in Vaterlandsliebe, in Liebe zum Fürsten und zum Volke, damit der Friede der Herzen und das Vertrauen zwischen dem Fürsten und dem Volke rein wieder hergestellt werde, und das Gerede über das traurige Jahr 1825 und jene Kammer sich verliere, von der man alsdann nur noch sagen würde: *de mortuis nil nisi bene!*

Der Abg. Rutschmann will dem, was „für den hochwichtigen Gegenstand“ bereits vorgetragen, nichts beifügen, und begründet seine Abstimmung also: „Die große Mehrzahl unserer Mitbürger bedauert die Schmälerung, den Verlust wichtiger verfassungsmäßiger Rechte durch das Gesetz vom 14. April 1825, und es ist den scharfen Waffen der Doktrin nicht gelungen, dieser eminenten Mehrheit eine andere Meinung beizubringen. — Verfassungsmäßig berufen, das unzertrennliche Wohl unseres höchstgefeierten Fürsten und seines treu ergebenen Volkes zu beraten, stimme ich für die Wiederherstellung der Verfassung.“

Böcker erklärte, daß er im Jahre 1825 von der Menge und durch Männer, welchen er Vertrauen geschenkt, hingerissen worden zu dem Glauben, daß die Abänderung jener 2 Artikel ein Mittel der Erhaltung und Befestigung der Verfassung werde, und daß er mit Andern in diesem Glauben im J. 1825 zu dieser Abänderung seine Zustimmung gegeben habe. Längst aber sey jener Irrthum verschwunden, und er stimme jetzt, um die der Verfassung damals geschlagenen Wunden vollkommen zu heilen, von ganzem Herzen für unbedingte Wiederherstellung derselben.

Auch der Abg. Welcker stimmt für die Wiederherstellung. Indem er über den ersten Punkt zweijähriger Landtagsperioden weggeht, will er in Beziehung auf den zweiten Punkt, Wiederherstellung der Partial-Erneuerung, nur ein einziges Moment herausheben, das der Redner, der gegen den Antrag gesprochen, herausgehoben habe. „Der Redner,“ fährt er fort, „hat nämlich geglaubt, vorzugsweise das Prinzip der Stätigkeit in der ersten Kammer suchen zu müssen, und aus diesem Grunde eine Partial-Erneuerung in unserer Kammer nicht für nöthig gehalten. Ich weiß wohl, es sind in Büchern und Ständerversammlungen häufig ähnliche Ausdrücke gefallen, daß nämlich die erste Kammer das Prinzip der Stätigkeit vorzugsweise, und die zweite Kammer das der Bewegung zu repräsentiren habe. Man hat sogar die erste Kammer zum Thronwächter machen wollen. Ich muß gegen jede solche

Ansicht, in der Ueberzeugung, daß, wenn sie Eingang finden würde, der größte Nachtheil daraus hervorgehen könnte, protestiren. Ich halte diese Ansicht für grundverderblich; ich halte sie gewissermaßen beleidigend für die erste Kammer und auch für die zweite, auf jeden Fall aber einen ganz falschen Gesichtspunkt über unsere gemeinschaftliche Wirksamkeit aufstellend. Stätigkeit ist entweder ein Vorwurf, und dann kann man sie am besten mit dem nicht deutschen Wort „Stabilität“ bezeichnen. Diesen Vorwurf der Stabilität werden wir unsrer ersten Kammer nicht machen. — Stätigkeit kann auch etwas anderes, kann auch eine Stätigkeit im Fortschreiten seyn, ein nicht revolutionäres Fortschreiten bedeuten. Alsdann nehmen wir Alle ebenso das Lob der Stätigkeit in Anspruch. Es ist überhaupt der Gesichtspunkt des Verhältnisses der ersten Kammer durch alle solche Bezeichnungen ganz verrückt. — Ich glaube, daß beide Kammern keinen andern Zweck haben, als den: in Uebereinstimmung des Fürsten mit dem Volk eine gemeinschaftliche, friedlich harmonische Bestrebung für den Staatszweck zu verwirklichen. Vaterlandsliebend, freiheitsliebend, friedliebend, volksliebend müssen die beiden Kammern ganz auf gleiche Weise seyn; aber die erste Kammer würde allerdings als überflüssig erscheinen, wenn sie nicht gewissermaßen eine besondere Bestimmung hätte. Diese besteht nun meines Erachtens in Folgendem: Es ist ganz natürlich, daß die Regierung und das Volk, obgleich sie auf einen gemeinschaftlichen Zweck friedlich hinwirken sollen, doch zunächst und vorzugsweise zwei verschiedene Richtungen, die zu dem gemeinschaftlichen Ziele führen, im Auge haben. Es wird natürlich seyn, daß die Regierung, von ihrem hohen Standpunkt ausgehend, zunächst Einheit und Ordnung des Staates im Auge hat. Es wird natürlich seyn, daß die Abgeordneten des Volkes zunächst die Freiheit der Bürger im Auge haben. Denn Einheit und Freiheit sind die zwei großen Punkte, um welche sich das ganze gestittete, würdige Staatsleben dreht. In dem gemeinschaftlichen Streben nun nach Gesezen, die sowohl der Einheit als der Freiheit entsprechen, kann es nach menschlicher Weise verschiedene Ansichten und Meinungen geben. In dem Kampfe, selbst in dem ehrlichsten Kampfe um verschiedene Meinungen können die Regierung und die Abgeordnete des Volkes in einen gewissen scheinbaren, wenn auch nur vorübergehenden Gegensatz kommen, indem hier das Volk glaubt, in dieser Maßregel zunächst die Freiheit behaupten zu müssen,

während die Regierung zunächst für die Einheit sorgen zu müssen glaubt. — Es ist gut und natürlich, daß zwei streitende Männer sich einen Obmann wählen, einen friedlichen Schiedsrichter. Aber ich frage Sie, m. H., wen sie am liebsten zum Schiedsrichter wählen würden? Einen Mann, der keiner von beiden Seiten fremd oder entgegen, der beiden gleich Freund ist, der gleiche Interessen mit beiden Theilen hat. Wollte man uns nun die erste Kammer entgegen setzen als vorzugsweise parteinehmend für die Männer der Regierung, also vorzugsweise für die Stätigkeitsentwürfe, demnach vorzugsweise dem monarchischen Prinzip huldigend, das auch in unserer Brust lebt; dann hätte man die erste Kammer vernichtet, denn man hätte ihr den Standpunkt der Unparteilichkeit genommen, von dem aus allein sie heilsam wirken kann. Das gemeinschaftliche Streben für Fürst und Volk ist: vorwärts! Das ist das schöne Badische Wort, das Karl Friederich durch die That beurfundet hat. Vorwärts, aber mit Stätigkeit! in diesem Sinne unterstütze ich den Antrag der Kommission. Ich wanke auch, trotz aller Anerkennung mancher Vorzüge einer Integral-Erneuerung, keinen Augenblick, mich jetzt dahin zu entscheiden, daß die ganz vollkommene Wiederherstellung eine wahre Ehrensache dieser Kammer, ein wahrer Vortheil für Fürst und Volk ist. Die Gesinnung, die mich dabei leitet, ist die, welche Sie alle theilen, die wir auch an diesem Tage und bei dieser Abstimmung, wie immer an den Tag legen werden. — daß wir zwar auf der einen Seite wollen vollkommene Wahrheit und Lebendigkeit der Verfassung, daß wir aber auf der andern Seite wollen die Heitigkeit und Unverletzlichkeit derselben, daß wir fern von jedem revolutionären Streben festhalten an der großen Arche des Bundes.“

Der Abg. A sch b a c h erklärt sich mit vollster Ueberzeugung für die Motion, fügt nur noch zur Widerlegung des Gegenredners bei:

Die Besorgniß, daß die Stätigkeit der Kammer die Freiheit der Wahlen gefährde, sey offenbar ungegründet. Denn da die Kammer keine Regierungs- und Executiv-Gewalt habe, so könne ihr Einfluß auf das Volk nur ein rationeller seyn, nur auf der Macht der Vernunft beruhen; die Wirksamkeit dieser Macht seye aber die Empfänglichkeit des Volkes für Vernunft und Wahrheit voraus, und von einem solchen Einfluß lasse sich gewiß keine Verklümmung der Wahlfreiheit befürch-

ten, um so weniger, da selbst bei der Entzündung neuer Ideen im Volke auch das Entstehen einer freien Opposition gewiß nie ausbleibe.

Der Einwurf, daß bei der Partial-Erneuerung, nur die Minorität das Organ des herrschenden Volksgeistes bilde, habe kein Gewicht, da dies Verhältniß nicht als ein Fehler sondern sogar als ein Vorzug erscheine. Kein Fehler sey es, weil auch durch eine Minorität die unwiderstehliche Kraft der Wahrheit siegreich werden könne und häufig siegreich werde, was das die Kammer stets begleitende Gewicht der Öffentlichkeit noch mehr garantiere; — als ein Vorzug erscheine es sogar, einmal, weil die Repräsentation der Gegenwart durch eine Minorität gegen den zu leidenschaftlichen Aufschwung des Zeitgeistes schütze, indem die Majorität, als Repräsentantin der näheren und ferneren Vergangenheit, durch das Gegengewicht besonnener Prüfung wohlthätig vermittele, und sodann, weil bei der Partialerneuerung weit mehr auf eine Opposition zu rechnen, diese aber schätzbar sey, da der Widerstreit der Ansichten, das Betrachten eines Gegenstandes von mehreren Seiten, am sichersten zur Wahrheit führe.

Endlich spreche für die kürzern Landtags-Perioden zuvörderst die allgemeine Betrachtung, daß es den Fortgang und die gründliche Erledigung der Arbeiten fördere, wenn man öfter mit frischem Muthe und mit Rückblick auf das schon Geschehene an sie gehe; — sodann spreche aber auch dafür das Bedürfniß unseres jugendlichen constitutionellen Lebens. Wir befänden uns in der Zeit des Aufbaues unserer Verfassung; eine Masse von Gesetzesvorschlägen und Motionen u. s. w. seyen vorgekommen, die meisten aber noch unerledigt, größtentheils aus Mangel an Zeit. Längere Zwischenräume brächten uns die Gefahr, daß wir mit dem Aufbau unserer Verfassung nie zum Ziel gelangen mögten. — Ja es sey eine aus dem jetzigen schnellen Umschwung der politischen Zeitereignisse folgende Nothwendigkeit, daß die Beratungen der Stände über des Vaterlandes Wohl sich in möglichst kurzen Zeiträumen wiederholen.

Der Abg. Rindeschwender fühlt sich veranlaßt, seine von mehreren Rednern bestrittene Behauptung, daß die Kammer von 1825 ihre Vollmacht überschritten, zu vertheidigen. Er findet in dem §. 64 der Verf. Urf. keine unbeschränkte Ermächtigung zu jeder Abänderung, sondern nur die äußere Formbestimmung bei gesetzlicher

Änderung, und sieht in den §§. 53 — 67 die Grenzen bezeichnet, innerhalb welcher dies geschehen könne, so wie in dem §. 69 durch den Deputirteneid, welcher Aufrechthaltung der Verfassung zu besonderer Pflicht mache, den Schutz gegen jede Erläuterung oder Abänderung der Verfassung, die sich nicht mit ihrer Aufrechthaltung vereinige. Da nun die Kammer von 1825 auf eines der schönsten durch die Verfassung dem Volke eingeräumten Vorrechte verzichtet habe, so habe sie ihre durch den §. 69 beschränkte Vollmacht überschritten. Nun fragt er: „Wer wird mit mir nicht einen Akt der Kammer von 1825 annulliren, der mindestens das Gebrechen überschrittener Vollmacht an der Stirne trägt?“

„Doch,“ fährt er fort, „lassen Sie uns zuerst den minder gehässigen Weg versuchen — den Weg, den Ihre Kommission vorzeichnete, den Weg der Gesetzgebung — er wird langsamer zwar, aber dennoch sicher ans Ziel führen; dafür bürgt die Weisheit der h. ersten Kammer und der Regierung, die die Forderung der Zeit erkennen — dafür bürgt die Hochherzigkeit unseres Fürsten, der seines Volkes Rechte ehrt! — Mehr noch! — Wie wir aus der Rede vernahmen, womit der Finanzminister den Gesetzes-Entwurf über die Civilliste vorlegte — gesteht die Regierung nicht einmal dem Regenten die Befugniß zu, das Recht der Regierung auf die einmal bewilligte Civilliste wieder aufzugeben, ohnerachtet der Regent doch unstreitig nicht bloßer Stellvertreter, oder Bevollmächtigter der Regierungsgewalt, sondern deren eigener Inhaber ist. Wenn die Regierung ein, weder in §. 59 noch sonst wo bestehendes Recht dieses Umfangs behauptet, so werden wir mit mehr Recht behaupten können, daß nicht einmal unsere Committenten, vielweniger wir verfassungsmäßige Rechte angeben können; denn der Regent hat nicht mehr Pflicht, für seine Nachfolger zu sorgen, als wir; und seine Nachfolger haben nicht mehr Recht auf eine starke Civilliste, als die Nachkommen des wählenden Volkes auf „Gleichheit vor dem Gesetze, Theilnahme an der Gesetzgebung und andere mit der Civilliste gar nicht zu vergleichende Wohlthaten unserer Verfassung.“

Nachdem nun der Redner die Kammer beschworen hat, fest an der Verfassung zu halten, und sich nicht die Folgen des rechtlosen Zustandes nach einer Vernichtung derselben zu verhehlen — fährt er fort:

„Nicht die Erfahrung, nicht die Ueberzeugung, nicht

die unbestechliche Richterinn, die öffentliche Meinung, haben die beschränkende Abänderung der Charte hervorgerufen — nein m. H.! — unter dem Drucke der allmächtigen Censur konnte des Volkes Stimme nicht laut werden, — ein feindlicher Angriff der vorigen Regierung, erzeugt aus irriger Ansicht, oder Schwäche, oder Bequemlichkeit, oder aus Scheue vor landständischem Ernste, wars auf der einen — eine merkwürdige Gefälligkeit der Kammer von 1825, ein miserabler Leichtsinns und eine gefährliche Dialektik ihrer Doctrinäre — waren auf der andern Seite, die das Meisterwerk der Beschneidung vollenden halfen. Ich sage der zweiten Kammer — denn nur sie ist hauptsächlich berufen, die Rechte des Zahlenden, des niedergehaltenen, des nichtprivilegirten Volksrechts zu wahren, und weil ich für diese stiefmütterlich behandelte Söhne eines Vaters, eines Vaterlandes in jener Kammer keine genügende Bürgschaft finde, die vorerst veraltete, aber liebgeordnete Vorrechte aufgeben müßte, um sich den Urprinzip einer constitutionellen Verfassung — der Gleichheit der freien Männer vor dem Gesetze — näher zu rücken. Wer einen Angriff auf seine Privilegien und eine Niederlage fürchtet — dem kann man nicht zumuthen, an der Zeit zu rütteln.

Verkünden daher Sie, meine Freunde, an der Stelle der verkümmerten Pressfreiheit, laut, daß unser Volk die Wiederherstellung der ihm unbefugt verunstalteten Verfassung verlange — einer Verfassung, die gerade nicht den Fehler allzugroßer und das monarchische Prinzip erlösende Freisinnigkeit an sich trägt. Als ein Mitglied Ihrer Kommission hatte ich mich an dem freundlichen Gedanken gewärmt, daß unsere Kammer nur aus einem Herzen, aus einem Munde, nur mit einer kräftigen Stimme den Mißgriff früherer Zeit zurückdrängen sollte. Hat mich aber auch ein Redner, der gegen die laute Volksstimme declamirte, unangenehm enttäuscht — so hat er doch nicht vermocht, eine lebendigere Erinnerung in mir hervorzurufen, als die — daß jede Regierungsmaßregel ihre Vertheidiger finde! Hat ja doch die Schwarzburg-Sondershäuser Verfassungs-Urkunde ihre Verfechter gezählt, und dennoch ist sie vom Volke verschmäht worden, das durch sie glücklich gemacht werden sollte. Die Sophistik dieser Controverspredigt ist durch den lichtvollen Vortrag des Antragstellers, sie ist durch den ausgezeichneten Kommissionsbericht — durch die kräftigen Redner vor mir — sie ist durch die öffentliche Meinung entzaubert; ich habe dem — —

Hier wurde der Redner wegen des gebrauchten Ausdrucks: Sophistik, von dem Präsidenten zur Ordnung gerufen. Nachdem er aber dagegen protestirt und behauptet hatte, daß dieser Ausdruck, der Wissenschaft angehörig, nur um die Sache zu bekämpfen, nicht aber um einen persönlichen Ausfall zu machen, gebraucht worden, schloß er mit den Worten:

„Doch es ist schon genug gesprochen für den der hören will, und hören darf — Ich schliesse mit dem Wahlsprüche: „Ein ächter, ein warmer Patriot trägt freudig seinen Mauerstein zur Wiederherstellung eines untergrabenen, aber edeln Baues!“

Der Abg. Regenaauer sprach unter Andern folgendes: „Ich stand auf dem Punkte, m. H., als Kämpfer gegen den Antrag in die Schranken zu treten, einmal — weil ich an unserm Grundgesetze nur bei entschiedener Zweckmäßigkeit eine Aenderung zulassen möchte, dann — weil man darüber, ob das Besiehende oder die begehrte Wiederherstellung den Vorzug verdiene, in wissenschaftlicher Beziehung zweifelhaft seyn kann, und zuletzt, weil es den Anschein haben konnte, als sei der Antrag aus dem Unheil bringenden Geiste der Reaction hervorgegangen.

Vorher ich mich jedoch als Gegner zum Kampfe entschloß, warf ich einen prüfenden Blick auf Ihre Versammlung, meine Herren; ich warf noch einen Blick auf Sie, und — meine Ueberzeugung ward eine andere.

Nein, mußte ich mir sagen, es ist nicht der Geist der Reaction, der diese Versammlung beherrscht; es ist nicht der Geist der Reaction, der den Antrag hervorgerufen hat! Es ist der Geist der Mäßigung, der Ihre Beschlüsse dictirt; es ist der Geist der ächten Humanität, der Sie befehlet, zu dem auch ich mich bekenne. Sie wollen ja nicht ändern, nur wiederherstellen. Es ist die fromme Anhänglichkeit an das schöne Vermächtniß eines hinübergegangenen edlen Fürsten, was Sie hiezu bestimmt. Sie wollen dieses schöne Vermächtniß unverfüzrt, unverändert wieder haben!

Meine Herren! Ich ehre und theile dies Gefühl, ich theile diese Ansichten, ich stimme für den Antrag.

Der Abg. Beck beleuchtet die von frühern Rednern für die Behauptung, daß die Beschlüsse der Kammer von 1825 ungültig wären, aufgestellten Beweissätze. „Der Beschluß, welcher sich auf die Dauer der Eigenschaft eines Deputirten bezieht, ist an und für sich in jedem Fall gültig; denn dadurch haben sie ihre Vollmacht noch nicht überschritten. Für das Jahr 1825 waren sie alle gewählt. Wenn sie nun im Jahr 1825 diesen Beschluß faßten, so hatten sie dazu Vollmacht. Nur hätte nachher eine neue Kammer gewählt werden und sie nicht selbst sich die Vollmacht geben sollen. Man könnte daher nur gegen die Kammer von 1828 den Zweifel der Gültigkeit des Beschlusses erheben, gegen die von 1825 aber nicht.“ Den zweiten Satz, daß der Beschluß der Kammer ungültig sey, weil sie auf die Hälfte ihrer Wirksamkeit verzichtet, berichtet er dahin, daß in dieser Verzichtleistung nicht „eine Incompetenz sondern nur ein Mißbrauch der der Kammer anvertrauten Gewalt liege, ein Mißbrauch des in sie gesetzten Vertrauens, während sie dennoch in den Schranken ihrer Competenz geblieben, weil die Verfassung ihr dieses Recht ließ.“ Auch den dritten Satz, daß der Beschluß wegen damaliger Wahlbeherrschung ungültig sey, sucht er durch die Behauptung zu widerlegen, daß die Kammer selbst das Tribunal sey, welches über Gültigkeit der Wahlen zu entscheiden habe; sie habe jene Wahlen für gültig anerkannt „und wenn auch die öffentliche Meinung sich dagegen erhob, so folgt daraus nur, daß die Kammer unrecht entschieden, nicht aber, daß in formeller Beziehung ihre Beschlüsse ungültig seyen.“ — Er geht nun auf die im Jahr 1825 beschlossenen beiden Abänderungen selbst über, um zu untersuchen,

„ob sie materiell gut seyen, weil es von dieser Frage allein abhängt, ob dem Antrage des Abg. v. Fst ein Folge gegeben werden wolle, oder nicht.“ Bei Untersuchung der Integral-Erneuerung findet er, daß sie dem demokratischen Prinzip näher stehe, als die Partial-Erneuerung; er entscheidet sich aber doch für die erstere, „weil die gegenwärtige politische Lage der Welt so ist, daß wir in der nächsten Zukunft wenigstens keine Rückkehr mehr zu fürchten haben, und es daher angemessen seyn möchte, das demokratische Prinzip eher zu beschränken, als es noch zu erhöhen, wenigstens soweit es sich um einen Zustand handelt, wobei, wie bei den Wahlen, das Volk selbst unmittelbar thätig ist.“ „Was nun die Länge der Landtagsperioden betrifft, so bin ich gar nicht im Zweifel, daß die Zweijährigkeit der Dreijährigkeit vorzuziehen ist. In der Dreijährigkeit liegt eine wirkliche Verstümmelung der Verfassung, wodurch die Ausübung der wichtigsten Volksrechte um die Hälfte abgeschnitten worden ist.“ Er widerlegt nun noch einige Stellen des im J. 1825 über diesen Gegenstand erstatteten Berichtes, geht auf den Punkt der Kosten über, deren Vermehrung er höchstens auf 7 — 8000 fl. bei zweijährigen Landtagsperioden anschlägt, und schließt: „Wie viele Kosten von weit größerem Belang, wodurch aber dem Volke gar nichts Gutes erwächst, werden aber nicht aufgewendet? Hat nicht mancher unnötig pensionirte General mehr jährlichen Gehalt, als der ganze Unterschied bei Abkürzung der Landtagsperioden ausmacht.“

Der Abg. Duttlinger nimmt hierauf das Wort „aus dem nämlichen Grunde, aus welchem sein Freund Grimm es genommen: um seinen Mitbürgern zu erklären, daß die Ueberzeugung, die ihm vor 6 Jahren zur heiligen Pflicht gemacht hat, mit aller Kraft und von ganzem Herzen für die Erhaltung der Verfassung zu kämpfen und zu stimmen, nun auch heute wieder für die Wiederherstellung derselben zu stimmen, ihm zur Pflicht mache. Ich brauche nicht dafür zu kämpfen,“ fährt er fort, „weil es heute eines Kampfes nicht bedarf. Die nämliche Ueberzeugung, die mich damals geleitet hat, ist bis zur Stunde dieselbe gewesen, daß nämlich das Rütteln und Schütteln an äußern Verfassungsrechten ein Uebel und überhaupt jede Abänderung einer so jugendlichen Verfassung ein großes Unglück und Verderben sey für alle Interessen, sowohl für die Interessen des Thrones als die des Volkes. Denn nur jene religiös politische Autorität oder heilige Unverletzlichkeit der zwei Grundgesetze, bildet die eigentlichen Grundpfeiler des Thrones und der bürgerlichen Ordnung. Ein Verfassungsbrief, der einmal durch die verwegene Hand schneller Abänderung Risse erhalten hat, ist, wie ein anderes Stück zerrissenen Papiers, ohne weiteres heiliges Ansehen. Zweitens aber war damals meine Ueberzeugung — und eben diese Ueberzeugung steht heute noch ganz fest, — daß die Abänderung, die in unserem Staatsgrundgesetz gemacht wurde, durchaus keine Verbesserung, sondern eine wahre Verschlimmerung unseres Zustandes war, und zwar in beiden Beziehungen, sowohl in Hinsicht auf die Wahlen, als auf die Landtage.“ Nachdem er hier auf die Vorzüge der Partial-Erneuerung vor der

Integral-Erneuerung übergegangen, und des mächtigen Beistandes, welchen Kammern in der öffentlichen Meinung erhalten, erwähnt hat, fährt er fort: „Wir haben bei unsern Partial-Erneuerungen, wie sie in unserm Verfassungsbrief vorgeschrieben sind, den großen Vortheil, daß diese öffentliche Meinung sich jedesmal unmittelbar vor dem Landtag ausspricht, — ein Vortheil der durch die Entstellung, Entheiligung dieses Verfassungsbriefes verloren gegangen ist. Ich will mich nicht weiter über das Verderben aussprechen, das durch die Verminderung der Landtage in unsere Verfassungsrechte gekommen ist. Wenn Sie einen Werth legen auf die großen Geschäfte, die die Rechte und Pflichten der Kammer ausmachen, so müssen Sie auch auf die Landtage und die Zahl derselben einen Werth legen, weil sie allein es sind, welche die Möglichkeit zur Ausübung dieser Geschäfte darbieten.“

Winter v. S. kommt noch einmal auf die Aeußerung des Finanzministers über die Heidelberger Wahlmänner zurück, wodurch derselbe einer als würdig bekannten Bürgerschaft, wenn sie ihre und ihrer Stadt Interessen im Wege des Gesetzes und der Moral erwogen, eine Beleidigung zugefügt, indem er den Stab über sie gebrochen. Bis jetzt habe er in bürgerlicher Bescheidenheit die Quelle nicht genannt, aus welcher die Macht geflossen, wodurch damals die Wahlen verfälscht worden. Da der Ausdruck „es gereiche der Bürgerschaft zur Schande“ sein Gefühl für ihre Ehre angetastet, so müsse er sagen, daß sich diese ansehnliche Stadt die genomene Macht aus Gründen und auf die berührten Drohungen habe gefallen lassen.

Der Finanzminister erwiedert, daß sich seine Bemerkung auch so ausdrücken lasse: „Ich beklage die Bürger der Stadt Heidelberg, daß sie sich bei ihrer Wahl haben beherrschen lassen.“

Auf Winter's Frage, ob er die Quelle nennen solle, aus welcher die Wahl geflossen, gemäß welcher jener Beamte die Bürgerschaft nieder gehalten, antwortet der Finanzminister, wenn er dem Staate dadurch nützlich zu seyn glaubte, so möge er sie immerhin nennen; worauf Winter erwiedert, er habe gerade geglaubt, dem Staate nützlich zu seyn, wenn er sie nicht nenne, er thue dieß darum auch jetzt nicht; die Kammer werde sie übrigens schon errathen.

v. Fst ein, als Antragsteller, nahm nun das Wort und gieng mit der Bemerkung daß die Gründe für und gegen die einzelnen Artikel 38 und 46 satzsam erörtert seien, auf die Hauptansicht über, welche ihn zur Stellung seines Antrages bewogen hatten; nämlich auf den allgemeinen lauten Ruf des Volkes zur Wiederherstellung der Verfassung.

Er zeigte, daß die Badner diese ihnen von dem früh verstorbenen Großherzog Carl gegebene freie Verfassung wohl verdient hatten durch die Stufe ihrer Bildung und durch das Blut ihrer Söhne, vergossen im Kampfe für die Befreiung Deutschlands von fremder Herrschaft.

Es sollte aber nach seiner Ansicht diese Verfassung von Regierung und Ständen sorgfältig gepflegt und wie der vorsichtige Gärtner thue, beobachtet werden, um durch



die Erfahrung die Ueberzeugung zu erhalten, ob irgend ein Theil unfruchtbar, überflüssig sei.

Der Redner wies hier nach, daß die Kammern von 1819. 1820. 1822 in diesem Geiste gehandelt und die junge Verfassung mit heiliger Scheu geehrt und gepflegt hätten, daß aber nach dem Landtage von 1822, ein für Deutschland und besonders für Baden bedauerlicher Zustand eingetreten sei, welcher alles Volksleben, jede freie Ansicht erstarrt und erdödet habe.

Er zeigt ferner, wie nach und nach besonders in der neuesten Zeit und nachdem der jetzige Regent vom Volke erkannt worden sei, der Wunsch der Wiederherstellung unserer Verfassung zum lauten Rufe geworden und „wie das Volk nur darin allein die sicherste Bürgschaft finden und sehen wolle, daß jene traurige Zeit, die wie ein drückender Alp auf ihm gelastet, für immer verschwunden sei.“

Der Redner fordert nun die Wiederherstellung der Verfassung im Namen des Volkes als „Sühnopfer für die vergangene traurige Zeit; — im Namen des getauschten Vaterlandes, welches die Verfassung nicht hatte geändert haben wollen, von einer Kammer, geschaffen und gebildet wie jene von 1825.“

Er fordert sie endlich im Interesse der Regierung und im Interesse des Regenten selbst, der die Liebe seines Volkes noch steigern werde, wenn er sich den Namen: Wiederhersteller der Verfassung beilege.

Nachdem der Redner die Kammer noch an die laute Stimme der öffentlichen Meinung erinnert, und auf die vollen Tribünen gezeigt hatte, auf welchen Männer aus den entferntesten Gegenden des Landes zu sehen wären, weil es heute die ihnen liebgewordene Verfassung gelte, gieng er über auf die Aeußerungen der Hrn. Regierungs-Commissäre in Bezug auf die Wahlfreiheit, und dankte ihnen für dieselbe, welche, in den Protokollen niedergelegt, stets ein ehrendes Zeugniß für sie sein würden.

„Aber,“ fuhr er fort: „Sie haben auch durch ihre Erklärung einen engen Kreis um wenige übrigbleibende Personen gezogen; die Kammer wird davon Kenntniß nehmen.“

Er schließt mit folgenden Worten:

„Wenn endlich der Herr Staatsrath Winter erklärt hat, daß es für die höhern Staatsdiener harte Augenblicke gebe, wo sie nur zwischen kleinern und größern Gefahren zu wählen hätten; so gebe ich dies zu.

Aber ich kann nie zugeben (und ich habe dies schon im Jahr 1822 erklärt) daß es eine Wahl gebe, zwischen der Gefahr und der Pflicht. Wo die Pflicht gebietet, da kenne ich keine Gefahr.

Wenn also irgend einer der höhern Staatsbeamten eine Gefahr gesehen, wo man ihm eine Verletzung der Wahlfreiheit zugemuthet, so war es seine heilige Pflicht, sich von dem Ministerium zurückzuziehen.

Ich wenigstens würde dies gethan haben, und hätte es vorgezogen, mir dadurch die Achtung meiner Mitbürger zu erhalten, und den Vorwurf von mir abzu-

wenden, meinen Eid gebrochen, und die Verfassung verletzt zu haben.

(Ein allgemeines Bravo erschallt in der Kammer.)

Zum Schlusse nimmt der Abg. v. Kottack als Berichterstatter noch einmal das Wort, um das Mißverständnis aufzuklären, welches aus mehreren gehörten Aeußerungen hervorleuchte, als ob der Kommissionsbericht die äufere strenge Rechtsgültigkeit der Kammer von 1825 und ihrer Beschlüsse bezweifle, da hier doch nur von einer moralischen Beurtheilung die Rede sey. Er behauptet weiter, daß jene Kammer nicht nur ihre Vollmacht überschritten, sondern daß sie von Seiten aller Freunde der Verfassung keine gehabt, daß sie eine unfrei gewählte gewesen, und schließt dann: „Ich erlaube mir in meinem eigenen Namen, und wohl auch in jenem des Antragstellers und der Kommission, ja im Namen der ganzen Kammer, dem Abg. Regenaueer mit Aührung den Dank zuzurufen für das schöne Auerkenntniß, das er ausgesprochen hat, daß nämlich diejenigen, die die Verfassung hergestellt wünschen, nicht im Geiste der Reaction, sondern der Mäßigung, im Geiste der aufrichtigen Liebe für Fürst und Vaterland, im Geiste der Heilighaltung der ihrer Pflege mit anvertrauten Verfassung gehandelt haben.“

Der Präsident schließt die Diskussion, und stellt die Frage: „Soll S. K. H. der Großherzog in einer Adresse gebeten werden, die Art. 29, 38 u. 46 der ursprünglichen Verfassungsurkunde wieder herzustellen, und das darüber erscheinende Gesetz sogleich auf die gegenwärtige Kammer anzuwenden?“ welche mit 53 Stimmen gegen 2 (Nertig v. K. und Winter v. K.) bejaht wird.

In einer frühern Sitzung zeigte der Präsident der zweiten Kammer bei Gelegenheit der Protokollvorlesung eine Eingabe des Hofbuchhändlers Braun in Karlsruhe an, worin dieser bittet, die Kammer möge sich bei der h. Regierung dahin verwenden, daß es, wie früher, den Gemeinden und Corporationen erlaubt werden möchte, sich auf Kosten ihrer betreffenden Kassen auch die gegenwärtigen, in seinem Verlage erscheinenden Protokolle der zweiten Kammer anschaffen zu dürfen. Der Abg. Winter v. H. erklärt darauf, diese Erlaubniß sey auf einem frühern Landtage ein für allemal ausgesprochen und noch nicht zurück genommen worden. Es werde genügen, wenn diese kurze Notiz in das Landtagsblatt aufgenommen würde.

Auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung (Samstag, den 30. d. M.) stehen folgende Gegenstände:

- 1) Der Bericht über den Antrag des Abg. Knapp auf Revision und Modification des Gesetzes von 1820, die Ablösung der Herrenfrohden betreffend;
- 2) Berichte der Petitions-Kommission.

Verbesserungen:

Auf S. 108, Sp. 1, 3. 5 v. o. lese man verkenne, statt erkenne.